

Platzordnung für das Taxiwesen der Stadt Winterthur

(Verfügung vom 05.04.1991)

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Winterthur vom 11.01.1989 verfügt der Polizeikommandant folgende **Platzordnung**:

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Platzordnung gilt für alle gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Taxiwesen festgelegten ordentlichen Standplätzen auf öffentlichen Grund.

2. Benützung

- 2.1 Die ordentlichen Standplätze auf öffentlichem Grund dürfen nur durch die Inhaber von Betriebsbewilligungen der Kat. A benützt werden.
- 2.2 Die Taxis dürfen auf den Standplätzen nur zur Entgegennahme von Fahraufträgen aufgestellt werden.
- 2.3 Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen aufzustellen. Nach Wegfahrt eines Taxis rücken die folgenden Fahrzeuge in der bisherigen Reihenfolge unverzüglich nach.
- 2.4 Die Zu- und Wegfahrt hat nach den bestehenden Verkehrsvorschriften zu erfolgen.
- 2.5 Bei Vollbelegung eines Standplatzes ist der Chauffeur verpflichtet, gemäss den allgemeinen Verkehrsregeln seine Fahrt fortzusetzen und unverzüglich eine geeignete Abstellgelegenheit aufzusuchen.

3. Standplatztelefon/Gegensprechanlage

- 3.1 Die Bedienung des Standplatztelefons und der Gegensprechanlage obliegt dem Chauffeur des ersten Fahrzeuges. Er hat bei der Bedienung den Namen des Standplatzes und seinen eigenen Namen zu nennen.
- 3.2 Derjenige Chauffeur welcher den Anruf entgegen nimmt, hat den Auftrag auszuführen. Kann er den Auftrag aus stichhaltigen Gründen nicht selbst ausführen, so hat er diesen unverzüglich dem nächsten Chauffeur weiterzugeben.
- 3.3 Wenn der Anrufer eine bestimmte Firma oder einen Chauffeur persönlich verlangt, ist der Auftrag entsprechend weiterzuleiten.
- 3.4 Erhält der Chauffeur, welcher einen Anruf über die Gegensprechanlage entgegennimmt, vom Anrufenden keinen mündlichen Fahrauftrag oder überhaupt keine Antwort, so muss er die Fahrt nicht ausführen.

4. Besondere Anordnungen

- 4.1 Besondere Anordnungen der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.

5. Widerhandlungen

- 5.1 Widerhandlungen gegen diese Platzordnung werden mit Strafen und Massnahmen gemäss Art. 27 und 29 Verordnung über das Taxiwesen geahndet.
- 5.2 Vorbehalten bleibt die Bestrafung gemäss Strassenverkehrsrecht.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Platzordnung trifft am 01.05.1991 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 05.07.1989.